

RS UVS Steiermark 1998/03/16 30.16-215/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1998

Rechtssatz

Ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit der zuvor durchgeföhrten Probefahrt liegt im Sinne des § 45 Abs 4 zweiter Satz KFG nicht (mehr) vor, wenn das Fahrzeug nach deren Durchführung auf einem öffentlichen Parkplatz beim bereits (ab 18.00 Uhr) verschlossenen Firmenstor (gegen 21.15 Uhr) abgestellt wird und erst am nächsten Tag (um 7.30 Uhr) wieder in den Firmenbereich gebracht wird. Auch bestand schon wegen selbst verschuldeter Zwangslage kein Notstand nach § 6 VStG, da der Berufungswerber bereits beim Antritt der Probefahrt vom mehr oder weniger regelmäßigen Zeitpunkt des Versperrens des Einfahrtstores Kenntnis hatte, weshalb er jene Dispositionen hätte treffen können, die ihm die Verbringung des mit dem Probefahrtkennzeichen ausgestatteten Fahrzeuges von Straßen mit öffentlichem Verkehr, respektive vom Tatort, ermöglicht hätten.

Schlagworte

Probefahrt Zusammenhang abstellen Zwangslage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at